

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	03.02.2022	2022/362

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	16.02.2022	
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	10.03.2022	
Hauptausschuss	15.03.2022	
Stadtrat	22.03.2022	

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan.

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung nach Maßgabe der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 100 Abs. 2 KVG LSA.

Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA ist die Haushaltssatzung nach öffentlicher Beratung zu beschließen. Vorgehen sind hierzu bei der Hansestadt Salzwedel eine erste und eine zweite Lesung des Haushaltsplanentwurfes, jeweils im Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung. Gemäß der Zuständigkeitsordnung zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die Fachausschüsse entsprechend beteiligt. Nach weiterer Vorberatung im Hauptausschuss schließt sich die Beschlussfassung im Stadtrat an.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt können dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2022 (§ 1 der Satzung) entnommen werden.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag aus, der durch Entnahmen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025 erfolgen zur Realisierung des jeweiligen Haushaltsausgleiches ergebnisabhängige Zuführungen und Entnahmen zu/aus den Rücklagen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre.

Im Finanzhaushalt 2022 muss für die Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Kreditermächtigung veranschlagt werden (vgl. § 2 der Satzung). Dafür ist gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 3 der Haushaltssatzung sieht Verpflichtungsermächtigungen für die Zieljahre 2023 und 2024 vor. Für einen Teilbetrag – Zieljahr 2023 besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde, da in diesem Zieljahr eine Kreditaufnahme vorgesehen ist (§ 107 Abs. 4 KVG LSA).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in § 4 der Haushaltssatzung mit einem Betrag von 7.000.000 € festgesetzt. Die Festsetzung dieses Höchstbetrages ist nicht genehmigungspflichtig. In den Folgejahren der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2024 wird der Genehmigungsfreibetrag gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA ebenfalls nicht überschritten.

Es besteht nach dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan keine Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber der Festsetzung für 2021 unverändert und werden für 2022 durch § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 290 v.H.
- Grundsteuer B 370 v.H.
- Gewerbesteuer 370 v.H.

Für weitergehende Erläuterungen wird auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten EUR	keine	<input type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen) EUR	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> 20	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	Haushaltsstelle	